

FTI-PROJEKTE 2023: GRUNDLAGENFORSCHUNG

*HANDLUNGSFELD: DIGITALISIERUNG, INTELLIGENTE PRODUKTION UND
MATERIALIEN*

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

DATUM: 26.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
2.	ZIELE	3
3.	ABLAUF	3
4.	VORAUSSETZUNGEN	4
5.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	6
6.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG	7
7.	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN	8
8.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	9
9.	DATENSCHUTZ	9
10.	RECHTSGRUNDLAGEN	9

EINLEITUNG

Die Förderung von grundlagenorientierten Forschungsprojekten soll wissenschaftliche Forschung in den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 stärken. Die Forschung soll dabei mittel- bzw. langfristig einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen leisten und gesellschaftlichen Nutzen haben.

Die Handlungsfelder der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 umfassen:

- i. Gesundheit und Ernährung
- ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
- iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- iv. Gesellschaft und Kultur

Der zielgerichtete Ausbau von Forschungskompetenzen in Niederösterreich trägt zur Profilbildung des niederösterreichischen Forschungsstandortes bei und fördert exzellente und international sichtbare Forschung. Die niederösterreichischen Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden unterstützt, sich in weiterer Folge erfolgreich an Ausschreibungen bestehender nationaler und internationaler Forschungsförderungsprogramme zu beteiligen und verstärkt Kooperationen mit internationalen Partner*innen einzugehen.

Der Call „FTI-Projekte 2023: Grundlagenforschung“ wird im Handlungsfeld „**Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien**“ der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 ausgeschrieben.

Insgesamt stehen **€ 2.160.000,-** als Fördervolumen für diesen Call zur Verfügung.

In dieser Ausschreibungsunterlage finden Sie Details zu thematischer Ausrichtung, Ziele, Ablauf, Rahmenbedingungen, Budget, Kriterien der Begutachtung, Konditionen der Förderung, Datenschutz und Rechtsgrundlagen.

Die Einreichung von grundlagenorientierten Forschungsprojekten ist von 27.03.2023 bis 30.06.2023, 12.00 Uhr möglich.

I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Förderanträge für Projekte der Grundlagenforschung können im Handlungsfeld „**Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien**“ der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 eingereicht werden.

Im Rahmen dieses Handlungsfelds soll auf die **Erforschung neuer Technologien** im Sinne der (anwendungsorientierten) Grundlagenforschung¹ fokussiert werden.

Dabei können unter anderem folgende Themen (und auch darüber hinaus) adressiert werden: Oberflächentechnologie, Tribologie, 3-D-Druck, additive Fertigung, Robotik, Luft- und Raumfahrt, Big Data, Datensicherheit (Cybersecurity), Virtual und Augmented Reality sowie Internet of Things, Machine Learning, Artificial Intelligence und Cognitive Products, Blockchain und dlt (distributed ledger technology), Kryptografie, advanced materials, neue Sensoren und Sensorsysteme.

2. ZIELE

Die Projekte sollen Beiträge zu folgenden Zielen des Förderinstruments leisten:

- Ausbau der Forschungskompetenzen in NÖ im Rahmen des adressierten Themas
- Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung des Standortes
- Ausbau von Kooperationen der beteiligten Einrichtungen; Kooperationen und Konsortien in den Projekten sollen über Drittdienstleistungen hinausgehen; Ziel ist die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung einer Problemstellung durch die Projektpartner*innen
- Beitrag zu Innovationen und zur Lösung ökonomischer, ökologischer, technologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen; u.a. durch den Zugang zu wissenschaftlicher Information (Open Access)

3. ABLAUF

i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at).

Die Antragsprache ist Englisch. Die Einreichung ist von **27.03.2023 bis 30.06.2023, 12 Uhr** möglich.

ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Projektauswahl*

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft.

Die GFF stellt eine Jury aus unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“).

¹ Dabei handelt es sich um Forschung, die mit wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn verbunden ist und in Beziehung zur Praxis stehen kann (aber nicht zwingend muss).

Für jeden Projektantrag werden mindestens zwei Fachgutachten auf Basis der definierten Begutachungskriterien (siehe Punkt 6) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird ein Vorschlag für die Förderung auf Basis der Fachgutachten erstellt.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

iii. Förderzeitraum

- *Projektstart*

Der Projektstart hat bis spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.

- *Berichtswesen*

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) erstellt und eingereicht.

- *Förderraten*

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

- *Abschluss*

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.

iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

4. VORAUSSETZUNGEN

i. Antragsberechtigung

- Förderbare Einrichtungen

- **Projektträger*in** kann ausschließlich eine *Hochschule, Universität* oder *außeruniversitäre Forschungseinrichtung* mit ihrem Standort in *Niederösterreich* sein.

- **Projektpartner*innen** können Hochschulen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen mit Standort *innerhalb oder außerhalb Niederösterreichs* sein.

- **Nicht-förderbare Einrichtungen**

- Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich);
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

ii. **Kooperationen**

- Es müssen zumindest zwei voneinander unabhängige Einrichtungen am Projekt beteiligt sein.
- Max. 80% der Fördermittel dürfen bei einer Einrichtung verwendet werden.
- Im Falle einer Förderung empfiehlt die Förderstelle, vor dem Projektstart einen Konsortialvertrag zwischen allen im Förderantrag genannten Einrichtungen zu erstellen, um das Innenverhältnis der Kooperation zu regeln.
- Kooperationen mit nicht-förderbaren Einrichtungen sind mittels Letter of Intent (LOI) möglich.

iii. **Mittelverwendung in Niederösterreich**

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ($\geq 75\%$) Grundvoraussetzung für eine Förderung.

iv. **Zusammenstellung des Projektteams**

- *Karriereentwicklung von Jungwissenschaftler*innen*

Das Projekt soll Wissenschaftler*innen (insb. Jungwissenschaftler*innen) die Möglichkeit bieten, sich weiterzuentwickeln und ihre wissenschaftlichen Karrieren voranzutreiben.

- *Chancengleichheit*

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit kann sich beispielsweise in der Diversität des Projektteams widerspiegeln. Im Projektantrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

v. **Sonstiges**

Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

5. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

i. Art der Förderung

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die Förderintensität beträgt bis zu **90% der förderbaren Kosten**.²

ii. Laufzeit

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt **mindestens zwei und maximal drei Jahre**. Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

iii. Höhe der Förderung

Die maximale Förderhöhe beträgt abhängig von der Laufzeit bis zu € 360.000.-.

Abstufung

- 2 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 240.000,-
- 2,5 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 300.000,-
- 3 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 360.000,-

iv. Förderbare Kosten

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden Kategorien sind **förderbar**, sofern sie für das Vorhaben relevant sind:

- **Personalkosten für wissenschaftliches / technisches Personal**³:
 - o Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale (LNK) in der Höhe von 30%. Die max. förderbaren Personalkosten pro Person sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.

Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2023 = € 5.850 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = €5.850 x 14 = € 81.900,- (exkl. LNK)
- **Sachkosten und sonstige Kosten** (bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter):
 - o Versuchs- und Verbrauchsmaterial
 - o Kosten für Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
 - o Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
 - o Reisekosten
 - o Branchenübliche Honorare für Studienteilnehmer*innen
 - o Sonstige direkte Kosten

² Die Förderquote kann – abhängig von der Höhe der beantragten Kosten – auch niedriger ausfallen. (Bsp. beantragte Kosten = € 500.000; max. Förderhöhe = € 360.000; Förderquote = 72%).

³ Als Projektpartner*innen und -mitarbeiter*innen können nur Personen in das Projekt integriert werden, die auch tatsächlich eine quantifizierbare Arbeitsleistung einbringen und für die Personalkosten beantragt werden.

- **Drittdienstleistungen** unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz):
 - o max. 10% der gesamten förderbaren Kosten
 - o Drittdienstleister*innen können abgrenzbare und vorab festgelegte Leistungen erbringen; sie können jedoch keine zentralen Tätigkeiten im Projekt (wie etwa die Leitung eines Arbeitspakets o. Ä.) übernehmen.
 - o Drittdienstleister*innen können keine Verwertungsrechte (IPR) am Projektergebnis geltend machen.
 - o Projektträger*innen, Kooperationspartner*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.

- **Gemeinkosten (Overhead)** sind ausschließlich als Pauschale von 25 % auf die förderbaren Personalkosten, Sachkosten und sonstige direkte Kosten förderbar (jedoch nicht Drittdienstleistungen). Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten pauschal abgedeckt:
 - o Miet- und Betriebskosten
 - o Büromaterial
 - o Verwaltungspersonalkosten

Kosten der folgenden Kategorien sind **nicht förderbar**:

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmer*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungsnehmer*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerber*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Maschinenstunden und Kosten für Anlagennutzung

v. **Kostenabrechnung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

6. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

- i. **formale Begutachtung**
 - Vollständigkeit des Antrags
 - Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
 - Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 5

ii. Fachbegutachtung

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 3.ii). die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterien vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

i. Exzellenz [K1]

- Originalität und Innovation
- Zielsetzung und Stringenz
- Qualität und Effektivität der Methode
- Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit

ii. Umsetzung [K2]

- Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms
- Durchführbarkeit des Projekts
- Finanz- und Ressourcenplanung
- Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung
- Personelle Zusammensetzung und Qualifikation

iii. Wirkung [K3]

- Wirkung auf die Wissenschaft
- Wirkung auf den Forschungs- und Bildungsstandort
- Karriereentwicklung (insb. von Jungwissenschaftler*innen)
- Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung

7. PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- ii. Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- iv. Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- v. Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.

- viii. Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- ix. Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

8. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#).

Folgender Punkt kann darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- i. Die Zusammensetzung des Projekt-Konsortiums wurde ohne ausdrücklicher Genehmigung der Förderstelle verändert bzw. wesentliche Partner sind nicht mehr Teil des Konsortiums.

9. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich als Fördergeberin, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

10. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **27.03.2023** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Projekte 2023: Grundlagenforschung**.“ Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) veröffentlicht.